
**Bekanntmachung
über die Aufstellung des
Bebauungsplanes Nr. 444 – Schanzenweg – 1. Änderung
und der
13. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020
vom 20.11.2023**

Der Ausschuss für Stadtplanung und Mobilität der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 07.11.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 444 – Schanzenweg – 1. Änderung wird beschlossen.
2. Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Neviges, Flur 8, die Flurstück 414, 417, 419, 884 und Teile der Flurstück Nr. 696 innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 444 – Schanzenweg – (siehe Anlage 1).
3. Der Bebauungsplan Nr. 444 – Schanzenweg – wird im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 444 – Schanzenweg – 1. Änderung bei dessen Inkrafttreten aufgehoben.
4. Die Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 wird beschlossen. Der Geltungsbereich der Änderung ist aus der beiliegenden Karte (siehe Anlage 2) ersichtlich, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.
5. Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung ist gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der vom Rat der Stadt Velbert am 19.09.2023 beschlossenen Richtlinien durchzuführen.

Hinweis:

Die Abgrenzungen der Geltungsbereiche sind aus den beigefügten Übersichtskarten ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden Aufstellungsbeschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

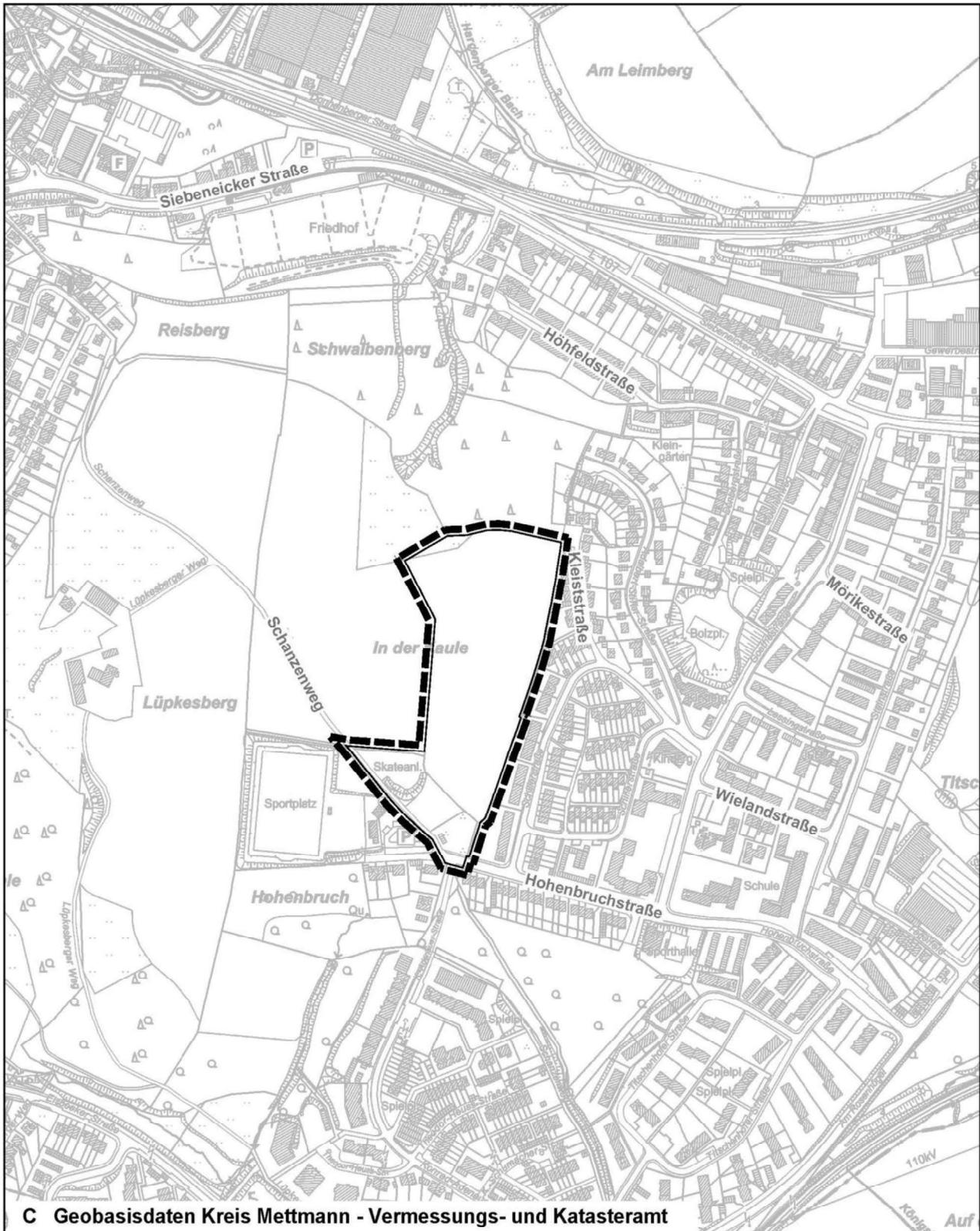
Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 20.11.2023

gez. Lukrafka
Bürgermeister

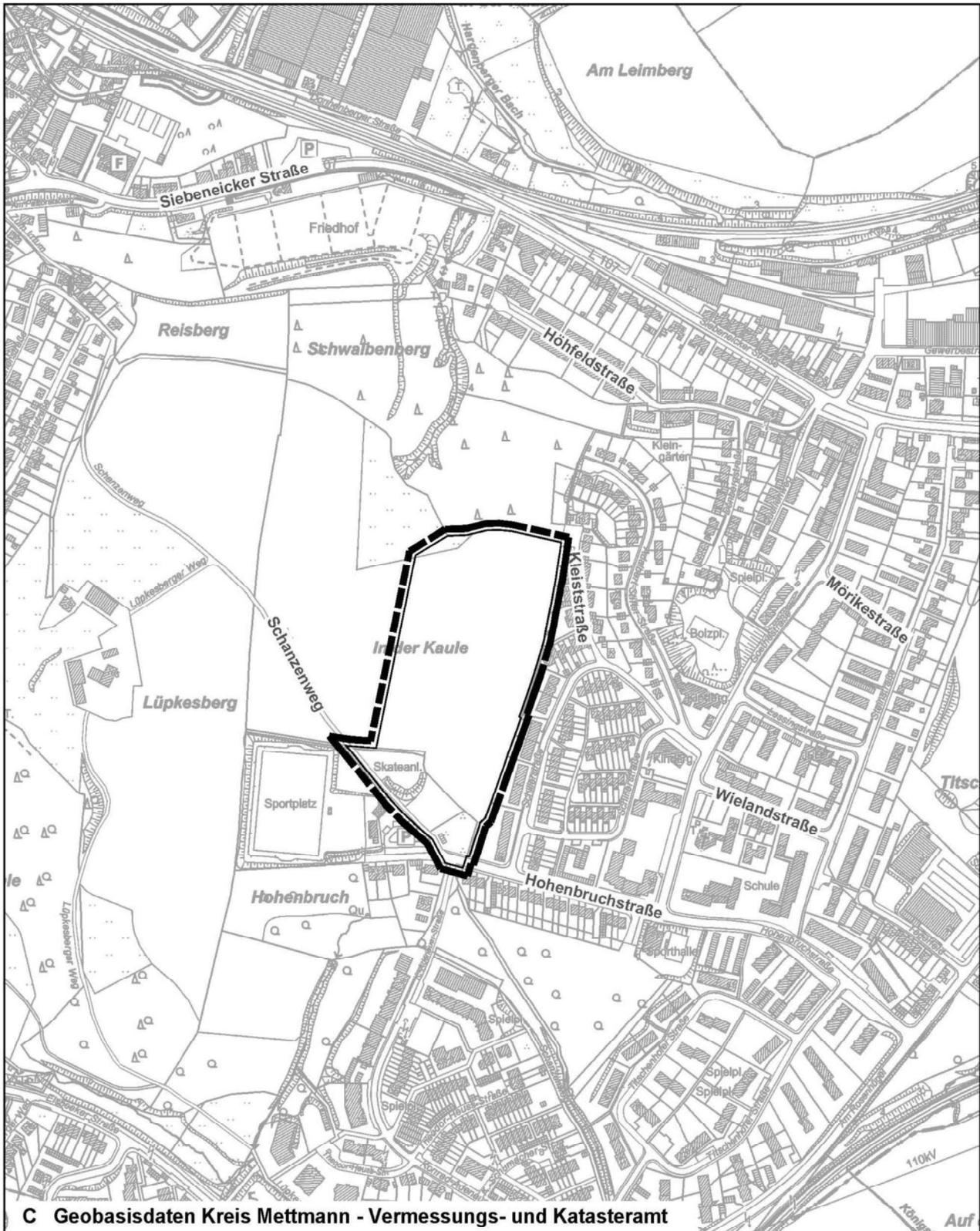
Stadtbezirk Velbert-Neviges



C Geobasisdaten Kreis Mettmann - Vermessungs- und Katasteramt

Bebauungsplangebiet Nr. 444 - Schanzenweg -

Stadtbezirk Velbert-Neviges



Flächennutzungsplan 13.Änderung - Schanzenweg -